



II-5866 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 95 000/190-I/7/92

Wien, am 8. Mai 1992

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

2621/AB

1992-05-11

zu 2594/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoislits und FreundInnen haben am 11. März 1992 unter der Nr. 2594/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "der Verwendung slowenischer Bezeichnungen für Ortschaften in Reisepässen, Personalausweisen und sonstigen öffentlichen Urkunden" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Warum findet die BRGVO BGBL. 308/1977, mit der die slowenischen Bezeichnungen für Ortschaften festgesetzt werden, entgegen den zu beachtenden Rechtsvorschriften (Art 19 Abs 2 StGG RGBL. 142/1867, Art 7 Z 3 Satz 2 StV von Wien BGBL.-152/1955, § 2 Abs 1 Z 2 und § 12 VGruppG BGBL. 396/1976) keinerlei Berücksichtigung in Reisepässen, Personalausweisen sowie sonstigen öffentlichen Urkunden des Vollzugsbereiches des Bundesministeriums für Innere Angelegenheiten?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

§ 12 des Volksgruppengesetzes besagt, daß nur solche topographischen Bezeichnungen zweisprachig abzufassen sind, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden.

Darunter sind nur jene Aufschriften zu verstehen, die an Ort und Stelle fix angebracht sind. Eintragungen von Ortsbezeichnungen in Reisepässen, Personalausweisen oder sonstigen öffentlichen Urkunden fallen nicht darunter.

Frau [unleserlich]